

# ESSENSCHECKS (CHEQUES-REPAS)



Artikel 104 Absatz 3 und Artikel 115 Nr. 21 des Einkommenssteuergesetzes legen die Bedingungen fest, unter denen ein Arbeitgeber, der über keine Kantine verfügt, seinen Arbeitnehmern Essenschecks zur Verfügung stellen und hierdurch ein steuerlich vorteilhaftes System gewähren kann. Diese Essenschecks können zur Zahlung von Mahlzeiten, die im Restaurant eingenommen werden, dienen. Der Essenscheck wird nicht versteuert, wenn die nachfolgenden Bedingungen und Grenzen beachtet werden.

## I. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Die Essenschecks werden definiert als nicht handelbare Papiere:

- mit einem bestimmten Wert,
- die von einem Arbeitgeber ausgegeben werden (es gibt spezialisierte Firmen, die diese Essenschecks dem Arbeitgeber liefern),
- die zum rein persönlichen Gebrauch des Arbeitnehmers gedacht sind und diesem erlauben sollen, seine Hauptmahlzeit während seines Arbeitstages einzunehmen.

Gemäß einem Rundschreiben der Steuerverwaltung:

- muss die Mahlzeit während der Mittagspause eingenommen werden, d.h. während einer Pause, die zwei Arbeitszeiten des gleichen Arbeitstages voneinander trennt,
- muss sich das Restaurant, in dem die Essenschecks verwendet werden, in einer annehmbaren Nähe zum Arbeitsplatz des Arbeitnehmers befinden,
- dürfen die Essenschecks nicht am Ende eines Arbeitstages und auch nicht während eines Untätigkeitszeitraumes des Arbeitnehmers (Wochenende, Urlaub, Krankheit, Mutterschaftsurlaub etc.) verwendet werden,
- muss die Mahlzeit in einem Restaurant eingenommen werden, d.h. eine öffentliche Einrichtung, in der Mahlzeiten gegen Entgelt angeboten werden (Restaurant, Hotel, Fast-Food-Restaurant...).

Ferner ist festzuhalten, dass die Steuerbefreiung nur dann anwendbar ist, wenn der Arbeitgeber über keine Kantine verfügt.

## II. Steuerliche Behandlung

Im Hinblick auf den Gesamtwert der Essenschecks müssen drei verschiedene Teilbeträge unterschieden werden:

- der erste Teilbetrag in Höhe von €2,80 ist grundsätzlich zu versteuern, es sei denn, der Arbeitnehmer erstattet diesen seinem Arbeitgeber,
- der zweite Teilbetrag von €2,80 bis €10,80 (bzw. den realen Wert der Essensmarke, wenn dieser €10,80 nicht erreicht) ist steuerfrei,
- der dritte Teilbetrag, der €10,80 übersteigt, ist steuerpflichtig.

## III. Sozialversicherungssystem

Die Essenschecks sind vollständig von Sozialversicherungsbeiträgen befreit, einschließlich des eventuell zu versteuernden Teils. Die Befreiung betrifft den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge.

## IV. Beispiele

Nachstehend finden Sie einige Beispiele bezüglich der Anwendung der Gesetzgebung über die die Essenschecks.

Die Praxis zeigt, dass die meisten Arbeitgeber Essenschecks mit einem Wert von €10,80, mit oder ohne persönliche Beteiligung des Arbeitnehmers, gewähren, um die Steuerbefreiung zu maximieren.

Wert des Essenschecks	Beteiligung des Arbeitnehmers	Zu besteuender Betrag
8,40	2,80	0,00
8,40	0,00	2,80
10,80	2,80	0,00
10,80	0,00	2,80
12,40	2,80	1,60 (12,40-10,80)
12,40	0,00	4,40 (12,40-10,80+2,80)

## CONTACTS

Joëlle LYAUDET  
Partner  
+352 45 123 307  
joelle.lyaudet@bdo.lu

Marie-Céline KLEIN  
Senior Manager  
+352 45 123 426  
marie-celine.klein@bdo.lu

Laura DE STEFANIS  
Assistant Manager  
+352 45 123 579  
laura.destefanis@bdo.lu

Patricia DUPUIS  
Assistant Manager  
+352 45 123 358  
patricia.dupuis@bdo.lu

Ralf GILCH  
Assistant Manager  
+352 45 123 557  
ralf.gilch@bdo.lu

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as broad guidance only. The publication cannot be relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained herein without obtaining specific professional advice. Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances. Neither the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it. BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network. Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels. Each of BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network. BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.